



2. Juni 2023

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Aufsichtsverordnung

(Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen,
Verhaltensregeln und Versicherungsvermitt-
lung)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	4
	Anhang: Verzeichnis der Eingaben	16

1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 18. März 2022 das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG¹) verabschiedet. Mit der Revision wurden der Versichertenschutz und die Wettbewerbsfähigkeit des Versicherungsstandortes Schweiz im Einklang mit internationalen Entwicklungen gestärkt und Vorgaben aus der Beratung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG²) umgesetzt. Die Teilrevision umfasste im Wesentlichen ein kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept, Solvenzbestimmungen sowie Regeln zum gebundenen Vermögen, zur Versicherungsvermittlung und zum Sanierungsrecht.

Die im Vernehmlassungsverfahren vorgelegten Ausführungsbestimmungen in der Aufsichtsverordnung (AVO³) umfassen entsprechend insbesondere ein abgestuftes Aufsichtskonzept und stufengerecht zugewiesene Solvenzbestimmungen. Daneben finden sich neue Verhaltensregeln für Versicherungsunternehmen sowie für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter sowie eine generell effektivere Aufsicht über die Versicherungsvermittlung. Im Weiteren werden durch eine Anpassung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV⁴) die Aufgaben des Nationalen Garantiefonds bei Sanierung oder Konkurs eines Fahrzeughaftpflichtversicherers konkretisiert. Schliesslich erhalten die vom Gesetzgeber neu geregelten Versicherungszweckgesellschaften detaillierte Ausführungsbestimmungen in der AVO.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 17. Mai 2022 bis zum 7. September 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine materielle Rückmeldung eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge⁵):

- 18 Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VD, VS, ZH;
- 2 Politische Parteien: FDP, SVP;
- 3 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SGB, SGV;
- 10 interessierte Kreise: ACA, FRC, inter-pension, kf, santésuisse, SAV, SIBA, SKS, SVV, SVVG;
- 57 Weitere: 1:1, A+A, Active Brokers, alliancefinance, Arisco, Assuris, AXA, AXA-ARAG, Balrisk, BFG, Born, Bütikofer & Partner, Comparis, Coop Recht, curafutura, FIC, fmCH, Funk, GlobalBroker, Groupe Mutuel, HIB, Homburger, IC Unicon, Intus, Kessler, M&S, md, Megani, Mentor, Neutrass, NGF, (Optimum, Pavenstedt & Pauli, Qualibroker, Schaffer, Schumpf, Sennest, Soletum, SRB, SRG, SwissRe, TopAssur, Tousure, trees, Tremag, VA, Validitas, VBV, VDVS, Verlingue, vevo, VIB, VKG, VM-F, WSR, Würth und Zurich.

Die Kantone AR, FR, GL, GR, SO, TI und ZG sowie der Arbeitgeberverband, SVR und VKG haben keine Bemerkungen anzubringen und ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (SR **961.01**).

² Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (SR **950.1**).

³ Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (SR **961.011**).

⁴ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (SR **741.31**).

⁵ Abkürzungen im Anhang.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Rückmeldungen angeführt. Für Einzelheiten und etwa auch formale Vorschläge wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen⁶.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage wird von der Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZH), den Dachverbänden der Wirtschaft und der Branche begrüsst und vollumfänglich unterstützt.

ACA, AXA, BFG, Comparis, curafutura, economiesuisse, FDP, FRC, Groupe Mutuel, Homburger, inter-pension, kf, NGF, santésuisse, SAV, SGB, SGV, SIBA, (sowie die ihr angeschlossenen und zugewandten Versicherungsbroker: 1:1, A+A, Active Brokers, Arisco, Assuris, Balrisk, Born, Bütikofer & Partner, FIC, fmCH, Funk, GlobalBroker, HIB, IC Unicon, Intus, Kessler, M&S, md, Megani, Mentor, Neutrass, Optimum, Pavenstedt & Pauli, Qualibroker, Schafer, Schumpf, Sennest, Soletum, SRB, TopAssur, Tousure, trees, Tremag, Verlingue, vevo, VM-F, WSR, Würth)⁷, SKS, SRG, SVV, SVVG, Swiss Re, VA, Validitas, VIB und Zurich begrüssen die Vernehmlassungsvorlage weitgehend, sehen aber zu einzelnen unter der nachfolgenden Ziffer 3.2 genannten Themen Anpassungsbedarf.

Alliancefinance und SVP lehnen die Vernehmlassungsvorlage ab.

Die Schwerpunkte der Bemerkungen bildeten:

- Aufsicht: Das auf Gesetzesstufe verankerte, abgestufte Aufsichtskonzept für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler wurde – soweit es zu Bemerkungen Anlass gab – weitgehend begrüsst. Vereinzelt wird es als zu liberal erachtet.
- Solvabilität / Rückstellungen: Hier gaben vor allem die Zinskurve und die Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu Bemerkungen Anlass.
- Gebundenes Vermögen: Kritisiert wurden insbesondere die Kompetenz der FINMA, tiefere Anrechnungswerte festlegen zu können und die Begrenzung bei Immobilienanlagen.
- Qualifizierte Lebensversicherungen: Hier wurden oft die Anforderungen hinsichtlich Information, Basisinformationsblatt und Angemessenheitsprüfung als zu weitgehend kritisiert.
- Versicherungsvermittlung: Zahlreiche Stellungnahmen äusserten sich unterstützend oder kritisch zum Vermittlerbegriff, zur Frage des Geltungsbereichs der Regelungen für gebundene Vermittler und zu den Reportingpflichten.

3.2 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

3.2.1 Grundsätze (Art. 1a – 5c E-AVO)

3.2.1.1 Wesentlichkeit der Funktionen von Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften (Art. 1a E-AVO)

Homburger bringt ein, dass die Funktion "Recht und Compliance" ebenfalls zu den Funktionen gehöre, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich sind. Zwecks Harmonisierung mit anderen Finanzmarktregeln sei der Artikel 1a E-AVO entsprechend zu ergänzen.

⁶ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

⁷ Die Versicherungsbroker: 1:1, A+A, Active Brokers, Arisco, Assuris, Balrisk, Born, Bütikofer & Partner, FIC, fmCH, Funk, GlobalBroker, HIB, IC Unicon, Intus, Kessler, M&S, md, Megani, Mentor, Neutrass, Optimum, Pavenstedt & Pauli, Qualibroker, Schafer, Schumpf, Sennest, Soletum, SRB, TopAssur, Tousure, trees, Tremag, Verlingue, vevo, VM-F, WSR, Würth werden nachfolgend «SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker» genannt.

3.2.1.2 Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen (Art. 1c E-AVO)

Groupe Mutuel, Homburger und santésuisse begrüßen Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen ausdrücklich. Allerdings würden die meisten der Kennzahlen nach Artikel 1c E-AVO (z.B. bezüglich SST, gebundenes Vermögen) nur erfüllt, überwacht und nachgewiesen werden können, wenn das Versicherungsunternehmen über die aufsichtsrechtlichen Berichterstattungen (z.B. SST) sowie entsprechende Geschäftsprozesse und Ressourcen verfüge. Aus diesem Grund seien die Buchstaben a, b und g von Artikel 1c E-AVO zu streichen. Zudem seien die Buchstaben d und e redaktionell zu überarbeiten.

3.2.1.3 Befreiung von der Aufsicht (Art. 1f E-AVO)

FRC und SKS möchten diese Bestimmung ersatzlos streichen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz VAG biete bereits eine ausreichende Grundlage für Aufsichtslockerungen oder anfängliche Aufsichtssistierungen. Generell seien diese Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten.

Homburger möchte die Höchstgrenze beim Geschäftsvolumen in Artikel 1f Buchstabe e E-AVO, das noch zu einer Aufsichtsbefreiung qualifiziert, von «maximal 5000 Policen mit einem gesamten Prämienvolumen von maximal 5 Millionen Franken» auf «ein Prämienvolumen von weniger als CHF 100 Mio.» anheben. Zudem sollte die Einschränkung bezüglich Versicherungszweige (Art. 1f Bst. d E-AVO) ersatzlos gestrichen werden. Wichtig sei sodann, dass Institute, welche von der Aufsicht befreit sind, immer noch als Versicherungsunternehmen qualifizieren. Dies sei unter anderem erforderlich, damit diesen Unternehmen die Möglichkeit der Rückversicherung bestehen bleibe.

3.2.1.4 Der Aufsicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlung (Art. 1h E-AVO)

SVVG begrüsst das Kriterium einer maximalen Jahresprämie zur Bestimmung der aufsichtsbefreiten Annex-Versicherungsvermittlung, wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, ausdrücklich. Groupe Mutuel, Homburger, SVV und VDVS möchten die Freigrenze für die jährliche Prämie je vermittelte Versicherungsverträge, für die nicht der Aufsicht der FINMA unterstehende Versicherungsvermittlungstätigkeit, von CHF 600.— auf CHF 1'000.— erhöhen. So könne dem gegenüber den Ländern der Europäischen Union höheren Preisniveau in der Schweiz besser Rechnung getragen werden. Homburger spricht sich zudem dafür aus, das Kriterium der Nebentätigkeit (Art. 1h Bst. c E-AVO) ersatzlos zu streichen. Wenn die Vermittlung von Annexversicherungen auch dann von der Aufsicht befreit würde, wenn es sich um eine Haupttätigkeit handelt, würden vor allem innovative Geschäftsmodelle profitieren können, die Embedded-Insurance-Lösungen vermarkten. Dies wäre im Sinne der Innovationsförderung, wofür sich der Gesetzgeber explizit ausgesprochen habe (Art. 1f VAG).

3.2.1.5 Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (Art. 5b E-AVO)

Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sollten aus Sicht von AXA, Groupe Mutuel, SAV und SVV – zur Vermeidung von Redundanzen – im SST nicht grundsätzlich, sondern lediglich «gegebenenfalls» gestützt auf die Artikel 46 oder 53b E-AVO berücksichtigt werden müssen. Groupe Mutuel und SVV lehnen zudem die Berichterstattungspflicht nach Artikel 5b Absatz 3 E-AVO ab, weil diese für Versicherungsgesellschaften einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringe. Zudem macht der SVV verschiedene Anpassungsvorschläge zum Erläuterungstext zu den Artikeln 5b und 5c E-AVO.

Homburger vertritt die Ansicht, dass das Kriterium, um Geschäfte als "Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft" nach Artikel 5b Absatz 1 Buchstabe a E-AVO zu qualifizieren, der funktionale Zusammenhang zu Versicherungsgeschäften im Allgemeinen sein sollte und nicht zum konkreten Versicherungsgeschäft des Versicherungsunternehmens. Zudem sollte das zweite Kriterium des begrenzten Umfangs dieser Geschäfte (Art. 5b Abs. 1 Bst. b E-AVO) gestrichen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müsste eine Unterscheidung zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen gemacht werden.

Nach Groupe Mutuel und FDP sollte die Anforderung nach Buchstabe b gestrichen werden, dass Geschäfte eng zu begrenzen sind, wenn sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Für die Erreichung des Schutzziels sei dies nicht nötig, zudem kenne die heutige Regelung des versicherungsnahen Geschäftes auch keine umfangmässige Beschränkung.

3.2.2 Gewährsvorschriften (Art. 12 bis 14a E-AVO)

3.2.2.1 Organisation (Art. 14a E-AVO)

Curafutura, Groupe Mutuel, santésuisse und SVV sehen im vorgeschlagenen Artikel zur Organisation Doppelspurigkeiten zum bestehenden Artikel 13 AVO und beantragt deshalb die Streichung des zweiten Halbsatzes des Artikels 14a Absatz 2 E-AVO.

3.2.3 Interessenkonflikte (Art. 14b, 14c und 182c E-AVO)

3.2.3.1 Begriff (Art. 14b E-AVO)

FRC und SKS begrüssen es ausdrücklich, dass in der AVO der Begriff «Interessenkonflikt» definiert wird. Der Artikel 14c sei allerdings zu offen formuliert und lasse den Versicherungsunternehmen einen zu grossen Spielraum, der dazu führen werde, dass die Versicherungsnehmenden die entscheidenden Informationen betreffend Interessenkonflikte im Normalfall nicht zur Kenntnis nehmen könnten.

Für AXA, curafutura, Groupe Mutuel und den SVV gehen die auf einer beispielhaften Aufzählung von Sachverhalten basierenden Definition der «Interessenkonflikte» zu weit. Die beiden Verbände schlagen vor, dass ein «Interessenkonflikt» nur dann vorliegen soll, wenn ein Versicherungsunternehmen bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz habe, vorrangige Interessen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer aus dem Versicherungsvertrag oder zufolge Aufsichtsrecht unter Verletzung von Treu und Glauben nicht zu wahren.

Homburger schlägt vor, klarzustellen, dass juristisch oder versicherungstechnisch begründbare Ungleichbehandlungen keine Interessenkonflikte darstellen würden (Art. 14b Abs. 1 Bst. a E-AVO). Santésuisse wünscht eine Präzisierung dahingehend, dass Kooperations- oder Dienstleistungsverträge mit Dritten weiterhin möglich sein sollten.

3.2.3.2 Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (Art. 182c E-AVO)

SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV anerkennen grundsätzlich die im Artikel 182c E-AVO beschriebenen Interessenkonflikte. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen sie aber die im Artikel genannten Verbote ab.

FRC und SKS begrüssen, dass Artikel 182c E-AVO eine ganze Reihe von Verhaltensweisen und Umständen aufzählt, die für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in jedem Fall unzulässig sind. Es sei aber zwingend notwendig, dass die FINMA die ausdrückliche Kompetenz erhalte, in diesem Kontext Sanktionen zu verhängen.

3.2.4 Solvabilität (Art. 21 – 53a E-AVO)

3.2.4.1 Ziel des Schweizer Solvenztests, Schutzniveau des SST und Bewertung von Versicherungsverpflichtungen (Art. 21, 22 und 31 E-AVO)

Homburger schlägt zur Verbesserung der Lesbarkeit verschiedene redaktionelle Anpassungen der Artikel 21, 22, 31 und 32 E-AVO vor.

3.2.4.2 Zinskurven (Art. 31 und Art. 216c Abs. 3 E-AVO)

Economiesuisse und SVV sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis zur Anwendung lokaler risikoloser Zinskurven (Art. 31 E-AVO) auch für ausländische Zweigniederlassungen aus. Sollte dies nicht möglich sein, müsse die Übergangsfrist nach Artikel 216c Absatz 3 E-AVO um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2027 hin verlängert werden. Der SAV spricht sich ebenfalls für eine Verlängerung der Übergangsfrist aus. Damit wäre ein planbarer und umfassender Übergang auf die neue Regulierung sichergestellt, und der – durch die Einführung von Artikel 31 Absatz 5 E-AVO – zu erwartende Wettbewerbsnachteil gegenüber der Konkurrenz im Ausland würde abgefedert. SAV schlägt vor, Artikel 31 Absatz 5 E-AVO insoweit zu präzisieren, dass sich die Verwendung der ausländischen Zinskurven auf den Gruppen-SST beziehen sollte.

3.2.4.3 Risikotragendes Kapital (Art. 32 E-AVO)

Homburger schlägt vor, im Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b E-AVO zu präzisieren, dass eigene Aktien nicht auf eigenes Risiko gehalten würden, wenn ihre Weiterveräußerung rechtlich und faktisch abgesichert ist.

3.2.4.4 Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente: Anrechnung und Berücksichtigung (Art. 37 E-AVO)

Der SAV schlägt vor, Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c E-AVO zu präzisieren: Die Verpflichtung, fällige Schuldzinsen bei Unterschreiten von 100% SST Verhältnis aufzuschieben sollte nicht nur für Tier-2-, sondern auch für Tier-1-Instrumente gelten. Dies stelle sicher, dass Tier-1-Instrumente nicht weiter bedient werden, wenn die Zahlungen von Tier-2-Instrumenten aufgeschoben sind.

Swiss Re schlägt zudem vor, dass im Artikel 37 eine explizite Grundlage geschaffen werde, wonach FINMA für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente eine suspensiv bedingte Genehmigung gewähren kann.

3.2.4.5 Ermittlung des SST (Art. 40 Abs. 2 E-AVO)

SVV spricht sich für die Beibehaltung der heute geltenden Formulierung nach Artikel 46 Absatz 2 AVO aus, bei der Berücksichtigung von Rückversicherungen und Retrozessionen bei der Ermittlung des Zielkapitals (Art. 40 Abs. 2 E-AVO). Diese habe sich bewährt und bedürfe deshalb keiner Anpassung.

3.2.5 Versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 54 – 69 E-AVO)

3.2.5.1 Versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 54 Abs. 4 E-AVO)

AXA, curafutura, FDP, Groupe Mutuel, santésuisse, SAV, SVV, VD, VDVS und Zurich sprechen sich für die Beibehaltung der aktuell geltenden Bestimmungen zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen aus. Sie sehen die gesetzliche Grundlage zur Delegation der Regulierungskompetenz an FINMA betreffend "Verwendung" der versicherungstechnischen Rückstellungen als nicht gegeben an.

3.2.5.2 Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen (Art. 62 AVO)

AXA, Groupe Mutuel, santésuisse, SAV und SVV sprechen sich für die Beibehaltung der aktuell geltenden Bestimmung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung aus. Die Beibehaltung von Artikel 62 AVO sei auch unter dem neuen Sanierungsrecht nötig. Im Vergleich zum geltenden Recht sollte die Verstärkung der Rückstellungen allerdings nur auf Teilbestände angewandt und auf Antrag des Versicherungsunternehmens von der FINMA nur über einen Zeitraum von 5 Jahren hinweg bewilligt werden können.

3.2.6 Gebundenes Vermögen (Art. 70 – 95 E-AVO)

Die Bestimmungen zum gebundenen Vermögen sollten aus Sicht von Economiesuisse, SVV und Zurich dahingehend angepasst werden, dass die FINMA nur in begründeten Fällen für einzelne Anlagewerte tiefere Anrechnungswerte festsetzen kann.

3.2.6.1 Begrenzungen (Art. 83 E-AVO)

Bei der Begrenzung von Anlagen, die dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden (Art. 83 Abs. 3 E-AVO), sollten die Anrechnungswerte von Immobilienanlagen aus Sicht von AXA, Groupe Mutuel und SVV angepasst, und so den Versicherungsgesellschaften mehr Flexibilität bezüglich der Allokation in illiquide Assets gegeben werden.

3.2.6.2 Entscheid über die Bewertung (Art. 95 AVO)

Economiesuisse, Groupe Mutuel, SVV und Zurich verlangen eine Präzisierung des heute geltenden Artikels 95 Absatz 2 AVO: Die FINMA soll, wenn sie beim gebundenen Vermögen aus Gründen des Versichertenschutzes tiefere Anrechnungswerte festsetzt, dies nur «in begründeten Fällen» tun dürfen.

3.2.7 Risikomanagement (Art. 96 – 98a E-AVO)

3.2.7.1 Ziel und Inhalt (Art. 96 AVO)

Groupe Mutuel und SVV verlangen die Streichung des heute geltenden Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe e AVO: Aus ihrer Sicht sei innerhalb des Absatzes die Abgrenzung zum neuen Buchstaben d nicht nachvollziehbar.

3.2.7.2 Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (Art. 96a E-AVO)

Groupe Mutuel und SVV verlangen die Streichung der Ziffer 1 des Artikels 96a Absatz 1 Buchstabe c E-AVO: Aus ihrer Sicht sei das den Geschäftsverhältnissen angemessene und wirksame interne Kontrollsystem bereits gestützt auf das FINMA-Rundschreiben 2017 «Corporate Governance – Versicherer» sicherzustellen, unabhängig der im Absatz 3 festgehaltenen Anforderung, die Selbstbeurteilung anhand verschiedener Szenarien vorzunehmen.

3.2.7.3 Operationelle Risiken (Art. 98 E-AVO)

Der SVV erachtet die Fokussierung auf adverse Szenarien nicht als adäquat. Der Verband möchte deshalb den Artikel 98 Absatz 1 E-AVO streichen und durch einen eigenen Formulierungsvorschlag ersetzen. Zudem schlägt der Verband vor, die Formulierung im Absatz 4 zu vereinfachen.

3.2.8 Stabilisierungspläne (Art. 98b – 111b E-AVO)

3.2.8.1 Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente (Art. 110 E-AVO)

Groupe Mutuel und SVV schlagen vor, den neuen Absatz 2 von Artikel 110 E-AVO in das 2. Kapitel zu verschieben und insoweit anzupassen, als keine Ausweitung der Pflichten zur Bewertung von Einanlegerfonds gegenüber dem geltenden Recht erfolge.

3.2.9 Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern (Art. 111c E-AVO)

3.2.9.1 Professionelles Risikomanagement (Art. 111c E-AVO)

FRC und SKS begrüßen die Definition des professionellen Risikomanagements ausdrücklich. Sie weisen aber darauf hin, dass es insbesondere im Zusammenhang mit in Kollektivverträgen in der Krankenzusatzversicherung gebündelten betriebsfremden Einzelversicherungen zu einer Aushebelung der Aufsicht kommen könnte und beantragen entsprechend eine Schutznorm für natürliche Personen als Versicherte.

3.2.10 Versicherungszweckgesellschaften (Art. 111d - 111u E-AVO)

3.2.10.1 Anwendbarkeit der Bestimmungen über Versicherungsunternehmen (Art. 111d E-AVO)

Der SVV möchte den Artikel 111d Absatz 2 sprachlich anpassen, weil die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Formulierung irreführend sei.

3.2.11 Lebensversicherung (Art. 120 - 135 E-AVO)

3.2.11.1 Kapitalbedingte Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Art. 121 E-AVO)

VA erachtet angesichts der im Ausland steigenden nominalen Zinsstrukturkurven und einer vermutlich deutlich nachhinkenden Schweizer-Franken-Referenzzinskurve, die neue Mechanik zur Tarifierung als nicht ausgereift und schädlich für die Angebotsvielfalt am Schweizer Markt.

3.2.11.2 Produktspezifische Information in der nicht-qualifizierten Lebensversicherung (Art. 129a E-AVO) und Information in der qualifizierten Lebensversicherung: produktspezifische Information (Art. 129b E-AVO)

Die SVP lehnt die Informationspflichten zur Lebensversicherung ab, weil sie keinen Mehrwert für die Kunden bringen und die Regulierungskosten der Versicherer erhöhen würden. Economiesuisse setzt sich für eine Vereinfachung der Bestimmungen zur produktspezifischen Information ein.

FRC und SKS fordern demgegenüber ein grundsätzliches Verbot für qualifizierte Lebensversicherungen. Sollte sich dieses nicht durchsetzen lassen, müssten insbesondere die vorgesehenen Informationen zur Bruttorendite (Art. 129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1 E-AVO) und die Angemessenheitsprüfung (Art. 129m E-AVO) wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen umgesetzt werden. Im Weiteren beantragen sie, dass das sogenannte «ungünstige Szenario» (Art. 129b Abs. 2 Bst. c E-AVO) eine «signifikant» tiefere Rendite, als eine risikofreie Anlage aufweisen und die Darstellung der Wertentwicklung der für das Versicherungsprodukt relevanten Anlagemärkte über mindestens die letzten 20 Jahre hinweg erfolgen müssten. Zudem sei auf die Möglichkeit der Erstellung von Basisinformationsblättern in Englischer Sprache abzusehen und Artikel 129f Absatz 1 Buchstabe b E-AVO zu streichen.

Die Groupe Mutuel ist der Ansicht, dass Vereinfachungen in Bezug auf die spezifischen Informationspflichten für Lebensversicherungsprodukte notwendig sind. Dies betreffe sowohl die nicht qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 129a E-AVO) als auch die qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 129b E-AVO). Groupe Mutuel und SVV äussern verschiedene Anliegen, die von Zurich unterstützt werden: Sie schlagen neben redaktionellen Änderungen zum Beispiel – zwecks Abgrenzung zum BVG – vor, nach dem Artikel 129 AVO einen neuen Gliederungstitel einzufügen. Zudem plädiert der Verband im Zusammenhang mit der Offenlegung der Kosten – sowohl in der qualifizierten (vgl. Art. 129b E-AVO) als auch in der nicht qualifizierten Lebensversicherung (vgl. Art. 129a E-AVO) – für die Verwendung des Begriffs «Risikoprämien» statt «Risikokosten». Auch sollten diese «Risikoprämien» grundsätzlich nicht in Frankenbeträgen ausgewiesen, sondern als integraler Teil der Renditereduktion dargestellt werden müssen. Im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen möchten Groupe Mutuel, SAV und SVV zudem auf die Anforderung verzichten, dass die im ungünstigen Szenario ausgewiesene Rendite tiefer, als der risikofreie Zins sein muss. Sie sehen darin eine Schlechterstellung der Versicherungsbranche gegenüber den Anbietern von Finanzdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG). Im Weiteren sollte die Bruttorendite, die bei der Berechnung der Ablaufleistung unterstellt wird, die Rendite der dem Sparprozess unterliegenden Vermögenswerte vor Abzug der "Versicherungskosten" und nicht jene vor "jeglichen Abzügen, wie Fondskosten" sein. In der Praxis der Finanzbranche sei das

Ausweisen von Bruttorenditen vor Fondsgebühren denn auch nicht üblich. Zudem werde den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern dadurch ein Vergleich zwischen verschiedenen qualifizierten Lebensversicherungsprodukten faktisch verunmöglicht. Groupe Mutuel und SVV beantragen auch, dass die Nettorendite einer qualifizierten Lebensversicherung anders berechnet werden sollte. Schlussendlich setzen sich Groupe Mutuel, SVV und SVVG für die Einführung einer Übergangsfrist von einem Jahr zu den Artikeln 129a und 129b E-AVO ein. So könnten diese Bestimmungen zeitgleich mit der neuen Regulierung zu den qualifizierten Lebensversicherungen in Kraft treten (Art. 90a Abs. 1 VAG i.V.m. Art. 39a – 39k VAG).

3.2.11.3 Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 129d – 129f und Anhang 5 E-AVO)

Groupe Mutuel und SVV beantragen, die Klarstellung nach Artikel 129d Absatz 3 E-AVO ersatzlos zu streichen, dass das Basisinformationsblatt den Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern so bereit zu stellen ist, dass ihnen genügend Zeit bleibt, um die darin enthaltenen Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss oder auf die Erbringung der Versicherungsdienstleistung verstehen zu können. Diese Klarstellung führe zu Rechtsunsicherheit und sei insbesondere auch vor dem Hintergrund des kürzlich eingeführten Widerrufsrechts für Versicherungsverträge nach Artikel 2a des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)⁸ nicht nötig. Zudem gäbe es keine entsprechende Pflicht für dem FIDLEG unterstellte Finanzdienstleister. Die Anbieter von qualifizierten Lebensversicherungen seien jedoch zu verpflichten, das Basisinformationsblatt so lange bereit zu stellen, wie die entsprechende qualifizierte Lebensversicherung angeboten werde. Der SVV sieht auch keinen Raum für eine Delegationsnorm an die FINMA, Ausführungsbestimmungen erlassen zu können – namentlich zur Verständlichkeit des Basisinformationsblatts (Art. 129e Abs. 3 E-AVO).

Groupe Mutuel und SVV äussern verschiedene Anliegen zum Umfang, zur Sprache und Gestaltung des Basisinformationsblatts nach Anhang 5 E-AVO: Sie beantragen zum Beispiel neben rein redaktionellen Anpassungen, die Ziffern 1.2 bis 1.4 sowie den zweiten Halbsatz von Ziffer 4.3.1 ersatzlos zu streichen. Zudem sollte – wie bereits zu den Artikeln 129a und 129b E-AVO beantragt – auch im Basisinformationsblatt der Begriff «Risikokosten» durch «Risikoprämien» ersetzt und grundsätzlich auf eine Angabe der Risikokosten in Frankenbeträgen verzichtet werden.

3.2.11.4 Angemessenheitsprüfung in der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 129m E-AVO)

Groupe Mutuel und SVV beantragen, die Konkretisierung in Artikel 129m Absatz 1 E-AVO zum Inhalt der Angemessenheitsprüfung ersatzlos zu streichen. Mit dieser Bestimmung werde eine «faktische» Eignungsprüfung eingeführt, was mit Blick auf den Grundsatz des «level playing field» über das nach FIDLEG geforderte Mass hinausgehe. Im Gegensatz zur gesetzlichen Grundlage in Artikel 11 FIDLEG für die Angemessenheits- und Eignungsprüfung für Finanzprodukte sei gesetzliche Grundlage nach Artikel 39j VAG dafür nicht ausreichend. Zudem würden die Versicherungsunternehmen faktisch strengeren Regeln unterworfen als die Finanzdienstleister nach FIDLEG.

3.2.12 Kranken- und Unfallversicherung (Art. 155 – 160a E-AVO)

3.2.12.1 Mitgabe von Altersrückstellungen (Art. 155 E-AVO)

Curafutura und SVV begrüßen die Neuregelung ausdrücklich. Sie ermögliche den Versicherungsunternehmen bei der Schliessung von Beständen die Rückstellungen (soweit solche vorgesehen sind) mitzugeben und damit allenfalls das Übertrittrecht für die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer attraktiver zu gestalten. Die beiden Verbände sehen jedoch einen Widerspruch zum Artikel 54 Absatz 4 E-AVO mit welchem die FINMA die Kompetenz erhalte,

⁸ SR 221.229.1.

Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen zu regeln.

Der SAV beantragt eine begriffliche Richtigstellung im Artikel 155 Absatz 4 E-AVO. Anstelle des Begriffs «versicherungstechnische Rückstellungen» sollte der Begriff «gebundenes Vermögen» verwendet werden. Nur die zur Bedeckung dienenden Vermögenswerte könnten die Abfindungswerte decken, und vorliegend sei das das «gebundene Vermögen».

Santésuisse möchte den Artikel 155 E-AVO aufgrund des revidierten VVG gänzlich streichen oder allenfalls so formulieren, dass die Verpflichtung nur freiwillig angebotene Produkte mit freiwillig vorgesehener Rückerstattung betrifft, wobei die Versicherten nur auf Anfrage oder bei Prämienanpassungen über die Höhe des Abfindungswerts informiert werden müssten.

3.2.13 Rechtsschutzversicherung (Art. 161 – 170 AVO)

3.2.13.1 Gegenstand (Art. 161 AVO)

AXA-ARAG und Coop möchten Juristinnen und Juristen von Anbietern von Rechtsschutzversicherungen neu einem Berufsgeheimnis unterstellen. Im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit soll dieses Berufsgeheimnis zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann alles erfassen, was ihnen zufolge ihres Berufes von versicherten Personen anvertraut worden ist. Der bestehende Artikel 161 soll entsprechend um zwei neue Absätze erweitert werden.

3.2.14 Versicherungsvermittlung (Art. 182 – 190c E-AVO)

Interpension erachtet die insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler vorgesehenen bürokratischen Hürden als kritisch. Für den Verband mache vor allem die unterschiedliche Behandlung der gebundenen und der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler keinen Sinn. Es sollten für alle dieselben Regeln gelten, ansonsten die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aus dem Markt gedrängt würden.

3.2.14.1 Versicherungsvermittlung (Art. 182a E-AVO)

FRC und SKS begrüssen die neuen Bestimmungen zur Versicherungsvermittlung, insbesondere jene zur Definition in Artikel 182a E-AVO ausdrücklich. BFG, Comparis, Economiesuisse, Homburger, kf, SVP und Zurich verlangen demgegenüber die Streichung von Artikel 182a E-AVO, weil sonst der Begriff der Versicherungsvermittlung in unzulässiger Weise erweitert und die Aufsichtskompetenzen der FINMA ausgeweitet würden. Comparis verweist in diesem Zusammenhang auf ein laufendes Verfahren zwischen ihr und der FINMA, welches den Geltungsbereich des heutigen Artikel 40 VAG zum Gegenstand habe und dessen Ausgang mit der Einführung von Artikel 182a E-AVO nicht vorgegriffen werden sollte.

ACA, AXA, curafutura, Groupe Mutuel, SGB, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugeordnete Versicherungsbroker⁷, SGV, SVV, SVVG, Validitas, VBV und VIB verlangen die Streichung von Artikel 182a Absatz 1 Buchstabe c E-AVO. Wesentliche Vorbereitungsarbeiten zur Beratung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sowie im Zusammenhang mit dem Vorschlagen von Versicherungsverträgen sollten nicht als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden. Santésuisse, SVV, SVVG und VD würden zudem eine abschliessende Aufzählung der Tätigkeiten bevorzugen, die unter «anbieten und abschliessen» von Versicherungsverträgen nach Artikel 40 VAG fallen. Im Weiteren wünschen sie, sowie VDVS, sich die Präzisierung dahingehend, dass die Beratung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern "im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags" zu erfolgen habe. Homburger schlägt vor, den Artikel 182a Absatz 1 Buchstabe c E-AVO dahingehend zu präzisieren, dass die Beratung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer spezifisch auf das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags abzielen müsse.

AXA, curafutura, Groupe Mutuel, Homburger, SVV und Zurich beantragen, nicht nur «die Weitergabe von Daten und Informationen, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrags geleistet wird», sondern auch der «Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens über ein elektronisches Medium» ausdrücklich nicht unter den Begriff der Versicherungsvermittlung nach Artikel 40 VAG zu subsummieren. Gleiche Überlegungen müssten nach Homburger auch für eine automatisierte Versicherungsvermittlungstätigkeit gelten, die auf Computerprogrammen oder Algorithmen beruht (sog. Robo-Advisors).

SRG beantragen eine Anpassung von Artikel 182a Absatz 3 E-AVO in dem Sinne, als explizit festgehalten werden soll, dass die Medienberichterstattungen zu Versicherungsprodukten keine Versicherungsvermittlung darstellen.

3.2.14.2 Anschein der Ungebundenheit (Art. 182b E-AVO)

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV unterstützen die Präzisierung, dass wer gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern den Anschein erweckt, sie oder er erbringe seine Leistungen als ungebundene Versicherungsvermittlerin oder als ungebundener Versicherungsvermittler, die gesetzlichen Anforderungen an ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfüllen muss.

3.2.14.3 Interessenkonflikte und unzulässige Tätigkeiten (Art. 182c E-AVO)

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV unterstützen den Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte, insbesondere die namentliche Aufzählung von Sachverhalten. Verbote werden jedoch grundsätzlich abgelehnt.

3.2.14.4 Inhalt (Art. 182d E-AVO)

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷, SGV und VIB begrüßen den Artikel 182d E-AVO grundsätzlich, schlagen aber vor, die im Artikel genannten Begriffe «Vermittlerin» und «Vermittler» durch die Begriffe «Versicherungsvermittlerin» und «Versicherungsvermittler» zu ersetzen.

FRC und SKS beantragen, dass die Liste der im FINMA-Register einsehbaren Einträge um die Information zu Aus- und Weiterbildung ergänzt wird. Zudem sei die Outsourcing-Möglichkeit der FINMA im Zusammenhang mit dem Register auf «eng definierte administrative und/oder kommunikationstechnische Aufgaben» zu beschränken.

3.2.14.5 Gesuch um Registrierung, Berichterstattung und Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 184, 185, 190b, 216c Abs. 6 & Anhang 4 E-AVO)

Aus Sicht von SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV sollten bereits im Register der FINMA eingetragene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Registrierungsprozess dahingehend entlastet werden, als sie lediglich die nicht schon unter dem geltenden Recht eingereichten Angaben und Unterlagen nachreichen müssen.

ACA, AXA, economiesuisse, alliancefinance, Groupe Mutuel, Homburger, SGV, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷, SVV, Validitas und VIB beantragen, die Regeln betreffend die Informationspflicht zur finanziellen Situation beim Gesuch juristischer Personen um Registrierung als ungebundene Versicherungsvermittlerin (Anhang 4, Ziff. 2.2 E-AVO) sowie bei der jährlichen finanziellen Berichtserstattung (Art. 190b E-AVO) ersatzlos zu streichen, weil die gesetzliche Grundlage fehle. Ausdrücklich begrüsst hingegen wird die Regelung, dass Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen zu melden haben, die ihrer Registrierung zugrunde liegen (Art. 185 E-AVO).

3.2.14.6 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 186 E-AVO)

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷, SGV und VIB schlagen vor den im Artikel 186 Absatz 2 E-AVO genannten Begriff «Vermittlungstätigkeit» durch den Begriff «Versicherungsvermittlungstätigkeit» zu ersetzen.

3.2.14.7 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf, Anforderungen an die Unternehmensführung und Finanzielle Sicherheiten (Art. 187 - 189 E-AVO)

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV unterstützen die Präzisierungen zu den persönlichen Voraussetzungen und zum guten Ruf (Art. 187 E-AVO).

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV unterstützen grundsätzlich die Präzisierungen zur Betriebsorganisation für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 188 E-AVO). Sie erachten es in diesem Zusammenhang als sehr wichtig, dass die Umsetzung dieser Norm durch die FINMA in der Praxis stufengerecht und entsprechend den Tätigkeiten der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfolge.

ACA, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV schlagen vor, dass sich die vorgeschlagene Abstufung der Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 189 E-AVO) nicht nach der Anzahl der Angestellten, die für sie Versicherungsverträge vermitteln bemessen sollte, sondern nach der Anzahl der im Register der FINMA eingetragenen Angestellten.

Aus Sicht des SVV sollte in der Verordnung ausdrücklich klargelegt werden, dass die Artikel 187 – 189 E-AVO – zufolge Abschaffung der freiwilligen Registrierungsmöglichkeit im FINMA-Register für gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler – lediglich auf die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Anwendung finden würden. ACA, interpension, SIBA sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker begrüssen auf der anderen Seite ausdrücklich, dass diese Bestimmungen auf sämtliche Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Anwendung finden.

3.2.14.8 Aus- und Weiterbildung (Art. 190 – 190a sowie 216c Abs. 7 E-AVO)

Der VBV begrüsst das in der E-AVO umgesetzte Aus- und Weiterbildungskonzept ausdrücklich. Insbesondere erachtet er die Vorgaben bezüglich Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Kontrolle der Mindeststandards durch die Branchenorganisationen in Kombination mit der Genehmigung der Standards durch die FINMA als zweckmässig (Art. 190 und 190a E-AVO).

AXA, curafutura, Groupe Mutuel, santésuisse, SVP, SVV, SVVG und VBV verlangen, dass angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler – vornehmlich zwecks Einsparung von Vertriebskosten – auch ohne abgeschlossene Ausbildung (SVVG: «entsprechend ihrem Ausbildungsstand») selbstständig Versicherungsverträge "anbieten und abschliessen" können sollten.

SGB weist darauf hin, dass es unter dem geltenden Recht Ausbildungsveranstaltungen gebe, die den Absolventinnen und Absolventen keine ausreichenden Kompetenzen vermitteln würden. Diese Veranstaltungen müssten unter dem neuen Recht entweder elementar verbessert oder von der Liste der anerkannten beruflichen Qualifikationen gestrichen werden.

SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷ und SGV setzen sich dafür ein, dass die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung flexibel ausgelegt werden sollte, sodass neben (Online-) Prüfungen auch die Kombination von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten ermöglicht wird.

Comparis, economiesuisse SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷, SGV und Validitas setzen sich für eine Bestandesgarantie bezüglich Ausbildung der bereits heute im Register der FINMA eingetragenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ein. Entsprechend schlagen sie vor, die Übergangsbestimmung im Arti-

kel 216c Absatz 7 E-AVO hinsichtlich einer Weiterbildungs- statt einer Ausbildungspflicht anpassen.

Der VBV regt zudem – zufolge der mit Umstellung im Bereich der Aus- und Weiterbildung zu einhergehenden Umsetzungsfragen – eine gemeinsame Planung der Arbeiten zwischen den zuständigen Behörden und der Branche an.

3.2.14.9 Informationspflicht (Art. 190c E-AVO)

ACA, Homburger, SGV, SIBA, sowie 37 ihr angeschlossene oder zugewandte Versicherungsbroker⁷, SVV und VIB weisen darauf hin, dass die Referenz in der Sachüberschrift von Artikel 190b E-AVO auf Artikel 45 Absatz 1 und nicht auf Artikel 43 Absatz 2 VAG beziehen sollte.

FRC, kf und SKS beantragen, dass Versicherer die versicherten Personen vor Abschluss des Versicherungsvertrags über die zu erwartende Prämienentwicklung einer Krankenzusatzversicherung informieren müssen. Kf möchte zudem, dass als Ergänzung zum Beratungsprotokoll eine Audioaufnahme jedes Beratungsgesprächs zu Handen der beratenen Person erstellt wird, damit im Zweifelsfall eindeutig festgestellt werden könne, welche Auskunft beim Beratungsgespräch tatsächlich gegeben wurde.

3.2.14.10 Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente (Art. 198d und 216c Abs. 2 E-AVO)

Homburger stellt fest, dass Artikel 51a Absatz 4 VAG breiter ausgelegt werden und damit auch Artikel 198d E-AVO auf die entsprechenden Garantieforderungen Anwendung finden sollte. Zudem stellt Homburger die Gesetzmässigkeit von Artikel 216c Absatz 2 E-AVO in Frage. Die Ausnahme von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten gemäss bisherigem Recht von der Wandlung und der Forderungsreduktion gemäss Artikel 52d Absatz 4 nVAG würde unter Umständen dazu führen, dass diese Gläubiger besser behandelt werden als die übrigen Gläubigerklassen.

3.2.15 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV, SR 741.31)

3.2.15.1 Sanierung, Konkursverfahren sowie Gemeinsame Bestimmungen für Sanierungs- und Konkursverfahren (Art. 54a^{bis}, 54b und Art. 54b^{bis} E-VVV)

NGF weist darauf hin, dass der Nationale Garantiefonds nur Geschädigte (und regressierende Versicherungsgesellschaften) entschädige. Eingriffe in die Vertragsverhältnisse hingegen würden die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer betreffen und nie geschädigte Dritte. Ein solcher Eingriff könne deshalb auch keine Leistungen des Nationalen Garantiefonds auslösen. Der NGF schlägt auch vor, im Absatz 3 an Stelle des Begriffes «der zu sanierende Versicherer» den Begriff «der für die Schadenregulierung zuständige Versicherer» zu verwenden. Im Weiteren regt er an, in Artikel 54b Absatz 1 E-VVV den Ausdruck «Ansprüche aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung» durch «Ansprüche aus gedeckten Motorfahrzeug-Haftpflichtschäden» zu ersetzen. Zudem sei klarzustellen, dass sich die Gleichbehandlung der versicherten Personen nur auf den aus der Konkursmasse finanzierten Teil des Schadens – unter Ausklammerung der Leistungen des Nationalen Garantiefonds – beziehen könne, sonst würde die Konkursausfalldeckung durch den Nationalen Garantiefonds keinen Sinn ergeben. Letztendlich führt der NGF aus, dass zum Zeitpunkt des Kürzungsentscheides nur dann schlüssig beurteilt werden könne, ob der endgültig ausbezahlte Betrag tatsächlich den Schwellenwert nach Absatz 1 auch erreicht, wenn der Gesamtschaden entweder sehr tief oder sehr hoch sei. Aus diesem Grund sollte im ersten Satz von Artikel 54bbis Absatz 4 E-VVV das Adjektiv «voraussichtlich» eingefügt werden. Der NGF vertritt zudem die Meinung, dass der Begriff der «angemessenen Zeit» Artikel 54b^{bis} Absatz 7 E-VVV im in Bezug auf die initiale Äufnung zu ungenau sei. Um Rechtssicherheit zu schaffen und den betroffenen Einrichtungen und Personen (NGF, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Motorfahrzeughalter) ausreichend Zeit für die Umsetzung zu gewähren, sollte aus seiner Sicht diese

Frist im Rahmen einer Übergangsbestimmung und mittels einer Angabe in Jahren präzisiert werden.

3.2.16 Inkraftsetzung

AXA curafutura, SVV, SVVG und VBV beantragen eine Verschiebung der Inkraftsetzung um mindestens ein Jahr nach Publikation von Verordnung und Erläuterungen. Auch economie-suisse setzt sich dafür ein, die geänderte AVO frühestens auf den 1. Juli 2024 hin (bzw. ebenfalls mindestens ein Jahr nach Publikation) in Kraft zu setzen.

Verzeichnis der Eingaben⁹

Kantone

1. Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
3. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
4. Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
5. Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
6. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
8. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
9. Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
10. Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
11. Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
12. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
13. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
14. Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
15. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
16. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
17. Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
18. Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
19. Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
20. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
21. Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
22. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
24. Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
25. Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

⁹ in alphabetischer Reihenfolge der Abkürzungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | |
|-------------------------------|-----|
| 1. FDP. Die Liberalen | FDP |
| 2. Schweizerische Volkspartei | SVP |

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Schweizerischer Arbeitgeberverband | Arbeitgeberverband |
| 2. economiesuisse | economiesuisse |
| 3. Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB | SGB |
| 4. Schweizerischer Gewerbeverband | SGV |

Interessierte Kreise

- | | |
|---|---------------|
| 1. Association des courtiers en assurances ACA | ACA |
| 2. Fédération romande des consommateurs | FRC |
| 3. inter-pension Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen | inter-pension |
| 4. Schweizerisches Konsumentenforum | kf |
| 5. santésuisse | santésuisse |
| 6. Schweizerische Aktuarvereinigung | SAV |
| 7. Swiss Insurance Brokers Association | SIBA |
| 8. Stiftung für Konsumentenschutz | SKS |
| 9. Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR | SVR |
| 10. Schweizerischer Versicherungsverband | SVV |
| 11. Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten | SVVG |

Weitere

- | | |
|--|-----------------|
| 1. 1:1 Versicherungstreuhand AG | 1:1 |
| 2. A+A Assureurs Associés SA | A+A |
| 3. Active Brokers AG | Active Brokers |
| 4. alliancefinance Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität | alliancefinance |
| 5. Arisco Versicherungen AG | Arisco |
| 6. Assuris AG | Assuris |

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Aufsichtsverordnung

7. AXA Versicherungen AG	AXA
8. AXA-ARAG Rechtsschutz AG	AXA-ARAG
9. Balrisk Versicherungsbroker AG	Balrisk
10. Born Consulting AG	Born
11. Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen	BFG
12. Bütikofer & Partner AG	Bütikofer & Partner
13. Comparis	Comparis
14. Coop Rechtsschutz AG	Coop-Recht
15. curafutura - Die innovativen Krankenversicherer	curafutura
16. FIC Finance & Insurance Center GmbH	FIC
17. fmCh Versicherungen AG	fmCH
18. Funk Insurance Broker AG	Funk
19. GlobalBroker Risk AG	GlobalBroker
20. Groupe Mutuel Services SA	Groupe Mutuel
21. Helvetica Insurance Broker AG	HIB
22. Homburger AG	Homburger
23. IC Unicon AG	IC Unicon
24. Intus AG	Intus
25. Kessler & CO AG	Kessler
26. M&S Insurance Advisors AG	M&S
27. md GmbH	md
28. Megani AG	Megani
29. Mentor Assekuranz AG	Mentor
30. Neutrass AG	Neutrass
31. NGF - Nationaler Garantiefonds Schweiz	NGF
32. Optimum Management Financial Services SA	Optimum
33. Pavenstedt & Pauli AG	Pavenstedt & Pauli
34. Qualibroker AG	Qualibroker
35. Schafer Versicherungen AG	Schafer

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Aufsichtsverordnung

36. Schumpf + Partner AG	Schumpf
37. Sennest AG	Sennest
38. Soletum Insurance Broker AG	Soletum
39. SRB Assekuranz Broker AG	SRB
40. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft	SRG
41. SwissRe AG	SwissRe
42. TopAssur AG	TopAssur
43. Tousure Versicherungsbroker AG	Tousure
44. trees AG	trees
45. Tremag AG	Tremag
46. Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft	VA
47. Validitas, Fachverband Schweizer Finanzdienstleister	Validitas
48. Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft	VBV
49. Verband Digitalversicherung Schweiz	VDVS
50. Verlingue AG	Verlingue
51. vevo AG	vevo
52. Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker VIB	VIB
53. Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen	VKG
54. VM-F Versicherungen. Vorsorge. Vermögen. Frank insurance brokers GmbH	VM-F
55. WSR & Partner AG	WSR
56. Würth Financial Services AG	Würth
57. Zurich Insurance Group AG	Zurich